

## **Satzung der Hundesportgemeinschaft Kopperby e.V.**

In der Fassung vom 11.Mai 2021

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 30.01.2010 in Kappeln gegründete Verein führt den Namen „Hundesportgemeinschaft Kopperby e.V.“ und ist Mitglied im DVG e.V. Er hat seinen Sitz in 24376 Kappeln.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder und an den Vorstand aus den Mitteln des Vereins ausbezahlt oder vergütet. Es dürfen keine Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Arbeit des Vorstandes und der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Es sind den Mitgliedern und Förderern des Vereins die Auslagen für Tagungsgelder und für Fahrten zu ersetzen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport
  - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
  - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund
  - den Sport der Jugend mit dem Hund
  - die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit
  - die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann ordentliches Mitglied werden. Mitglied kann **n i c h t** werden, wer:

- aus einem dem Verband angehörigen Verein ausgeschlossen ist
- einem Rassenhundezucht- und/oder Hundesportverband außerhalb des VDH angehört
- dem kommerziellen Hundehandel oder den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist/sind.
- In häuslicher Gemeinschaft mit Personen lebt, die dem kommerziellen Hundehandel oder den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist/sind.

Das Mindestalter für die Sportart kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Postanschrift, E-Mail Adresse und Handynummer zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten auch an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.
3. Neubewerber können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann der Bewerber alle Angebote des Vereins wie ein Mitglied nutzen. Während der Probezeit hat der Bewerber jedoch kein Stimmrecht. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers.
4. Nach Ablauf der Probezeit gilt ein Bewerber als aufgenommen, wenn dem Vorstand keine schriftlichen Einsprüche gegen die Aufnahme seitens der Mitglieder vorliegen. Gibt es Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Eine Aufnahme erfolgt nicht, wenn mindestens ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gegen eine Aufnahme stimmen. Bei Nichtaufnahme ist eine Angabe von Ablehnungsgründen nicht erforderlich.
5. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie die Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen und Prüfungsordnungen.
2. Jedes Mitglied hat den Hundesport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu beachten.
3. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser ist im Voraus zu zahlen. Die Beiträge können vom Verein im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt. Über Stundung oder Erlass des Beitrags in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
4. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins oder des Verbandes in grober Weise schädigt oder gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat, oder die Vereinspflichten mehrfach vorsätzlich nicht erfüllt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise sind ohne Vergütung an den Verein zurückzugeben. Funktionsträger des Vereins haben bei einem Ausschluss sämtliche Unterlagen ihres Arbeitsgebietes an den Verein zurückzugeben.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Hauptversammlung
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand (bestehend aus der/m 1.Vorsitzenden, der/m 2.Vorsitzenden, der/m Kassenwart/in und der/m Schriftführer/in im Sinne des §26 BGB. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
  - der erweiterte Vorstand (bestehend aus Ausbildungswart/in, 1.Beisitzer/in, 2.Beisitzer/in, Platzwart/in, stellvertretende/r Schriftführer/in,)
  - bei Bedarf können Obleute für neu hinzukommende Sparten und ein Jugendwart gewählt werden
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch im Am bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Hauptversammlung obliegen insbesondere:
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstands
  - die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und des Berichts der Kassenprüfer
  - die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung
  - die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung
  - die Wahl des Vereinsvorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Festlegung der Aufnahmegebühr sowie des Vereinsbeitrages
4. Die **ordentliche Hauptversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt. In der Hauptversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Hauptversammlung wird vom/von der 1.Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer einundzwanzig tägigen (21) Frist, mit Angabe der Tagesordnung im ersten

Quartal des Jahres einberufen. Zum Nachweis der Zustellung reicht der Nachweis der Absendung 22 Tage vor der Hauptversammlung aus.

5. Eine **außerordentliche Hauptversammlung** ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

6. Anträge der Mitglieder sollen möglichst 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Hauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

7. Sonstige Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand bei Beschlüssen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, von denen jährlich einer ausscheidet. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

## **§ 8 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V.. In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Schleswig-Holstein regional zugeordnet. Der Verein hat sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der DVG Satzung dieser anzulegen und der DVG Geschäftsstelle einzureichen.

## **§ 9 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung**

1. Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als ein Viertel der Hauptversammlung dies fordert. Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit durch einfaches Handzeichen statt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als die Hälfte der Hauptversammlung dies fordert. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern im Verein kann von den Jugendlichen ein Jugendwart gewählt werden, der dann nach Bestätigung durch die Hauptversammlung in den Vorstand aufgenommen wird. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterschreiben sind.

## **§ 10 Ordnungen**

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der Hauptversammlung zu, diese kann das Recht auf den Vorstand delegieren. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Hauptversammlung mit zweidrittel (2/3) Mehrheit geändert werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (2/3) der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation „Kappeler Tafel e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (vorzugsweise für die Unterstützung bedürftiger Hundehalter mit Hundefutter und bei der medizinischen Versorgung ihrer Hunde) zu verwenden hat.

## **§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Flensburg

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung ist am 30. Januar 2010 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.
2. Auf der Jahreshauptversammlung vom 17.02.2018 wurde die Änderung von §6 und §11 einstimmig beschlossen.
3. Auf der Jahreshauptversammlung vom 28.02.2019 wurde die erneute Änderung von § 6 einstimmig beschlossen.
4. Durch Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens wurde die Änderung von § 3 und §6 einstimmig beschlossen.
5. Durch Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens wurde die Änderung von § 6 am 11. Mai 2021 beschlossen.